



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz

[REDACTED]
[REDACTED]
per elektronischer Kommunikation

Ihr Zeichen

■
Datum
8. August 2024

Verwaltungsrechtsstreit

Gsell ./ Land Rheinland-Pfalz
wegen Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO

[REDACTED]
■
Ihr Antrag [REDACTED] auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sperrerklärung ist beim 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts – Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO – eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Der Beklagte wurde gebeten, die verweigerten Unterlagen dem Fachsenat vorzulegen (vgl. hierzu § 99 Abs. 2 Satz 5 und Satz 9 VwGO). Zudem wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20. September 2024 gegeben.

[REDACTED]

Kommunikation:
Telefon: 0261 1307 - 0
Telefax: 0261 1307 - 18010
Internet: www.ovg.justiz.rlp.de

Hausanschrift:
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

Kernarbeitszeit:
09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Parkplatz:
Tiefgarage Schloss

